

# Käfighaltung ist verboten... bei Hühnern

## Roger Prott über Aufsicht versus Sicherheitsverwahrung ohne Anklage und Urteil

Aufsicht – einfach, aber simpel! Albert Einstein wird zitiert mit dem Satz: »Mach es einfach, aber nicht simpel.« Dieser Satz ist bereits einer von der geforderten Sorte. Er beweist die Klugheit des Ratschlags und das Können des Genies, etwas so Komplexes in nur sechs Worten auszudrücken!

Im Zusammenhang mit der Aufsichtspflicht sind mir gleich zwei Sätze dieser Güte bekannt. Allerdings sind sie länger. Der erste lautet: »Entscheidend ist, was verständige Aufsichtspflichtige nach vernünftigen Anforderungen unternehmen müssen, um eine Schädigung der Aufsichtsbedürftigen oder eine Schädigung Dritter durch die Aufsichtsbedürftigen zu verhindern.«

Der Satz stammt vom Bundesgerichtshof, dem obersten deutschen Zivilgericht. In allen Urteilen zur Aufsichtspflicht wird darauf zurückgegriffen und so gibt es ihn in verschiedenen Varianten, doch stets mit gleichem Tenor. Diese Version von 1984 ist mir die liebste, weil darin deutlich wird, dass alle Aufsichtspflichtigen den gleichen Anforderungen genügen müssen. Eltern und Erzieherinnen zum Beispiel müssen keine Genies sein, sondern einfach nur verständig. Sie müssen vernünftigen Anforderungen entsprechen, aber keine überzogenen Ansprüche erfüllen oder Spezialwissen anwenden.

Aufsichtsbedürftige (hier: Kinder) dürfen weder selbst zu Schaden kommen oder noch andere Personen schädigen. Vernünftiges Handeln schränkt nur im Notfall und vorübergehend ein. Es ist daran zu erkennen, dass es übergeordnete Erziehungsziele nie dauer-



haft begrenzt. Solche Ziele sind vor allem freie Entfaltung, Selbstständigkeit und verantwortungsbewusstes Handeln. Um diese Ziele zu erreichen, müssen Aufsichtspflichtige Risiken eingehen, so dass es mitunter zu Schädigungen kommt. Wollte man Schäden vollständig vermeiden, müsste man Kinder so stark einschränken, dass ihre Entwicklung gefährdet wäre. Dies ist nicht statthaft und nicht Sinn der Aufsichtspflicht.

Im Gegenteil, dann müsste das Jugendamt eingreifen.

Obwohl meine Erklärung fast siebenmal so viele Worte benötigt wie der Satz des BGH, sind damit längst nicht alle Folgerungen angedeutet, sondern nur die, die in diesem Artikel weiter ausgeführt werden.

Der zweite einschlägige Satz stammt von Simon Hundmeyer. Er war Professor für Jugendrecht an der Katholischen

Stiftungsfachhochschule in München und hat u.a. ein Lehrbuch für die Erzieherausbildung geschrieben. In seinem aber wohl bekanntesten Werk: »Aufsichtspflicht in Kindertageseinrichtungen«, erschienen bei Link, heißt es: »Was pädagogisch nachvollziehbar begründet ist, kann keine Aufsichtspflichtverletzung sein.«

In Verbindung mit dem BGH folgt daraus, dass pädagogische Unternehmungen, die den Zielen der freien Entfaltung, der Selbstständigkeit und des verantwortungsbewussten Handelns dienen, kaum als unangemessene Aufsichtsführung eingestuft werden können. Voraussetzung dafür sind allerdings nicht die bloßen Ziele, sondern ihre Umsetzung nach vernünftigen Anforderungen. Dies muss von den Aufsichtspflichtigen dargelegt und – für andere nachvollziehbar – begründet werden.

Es ist verlockend, an dieser Stelle auch auf den Grundsatz der Fachlichkeit hinzuweisen, der Erzieherinnen grundsätzlich nur solche Aufsichtsmaßnahmen gestattet, die neben Sicherheitsüberlegungen zugleich einen positiven pädagogischen Nutzen haben. Das Nebeneinander der Anforderungen wiederum ist wegen der Zielorientierung durch eine leichte Dominanz der Pädagogik gegenüber der Sicherheit geprägt, sonst ergäben die Sätze des BGH und von Simon Hundmeyer keinen Sinn. Erziehung ist Risiko. Zwei Beispiele aus dem Alltag der aktuellen Kleinkindbetreuung werden nun an den Maßstäben vernünftigen Handelns und pädagogischer Ziele überprüft.

### Schlafen hinter Gittern

Historisch haben Haftanstalten, Irrenanstalten und Kinderbewahranstalten einiges gemeinsam, zusätzlich zur Bezeichnung des Organisationstyps. Zwei Merkmale seien hervorgehoben, das sind der geringe Platz bzw. Freiraum, der den Insassen gewährt wird und

die Begrenzung des knappen Lebensraumes mittels Gitter, die zum Synonym für den Einschluss wurden: »Du kommst noch hinter Gitter.«

Über viele Jahre hinweg änderte sich der Auftrag dieser Institutionen, neben das sichere Verwahren traten (re)sozialisierende Aufgaben und folglich wurden sie auch anders geheißen, zum Beispiel Justizvollzugsanstalt, psychiatrische Kliniken und Kindertageseinrichtungen. Letztere sind durch Bundesgesetz und alle einschlägigen Landesgesetze seit einigen Jahren als Bildungseinrichtungen anerkannt, folglich müssen in ihnen Bildungs- oder zeitgemäße pädagogische Gesichtspunkte in jeglicher Hinsicht die Oberhand vor bewahrenden Aspekten haben.

Für die Gestaltung der Schlafsituationen lässt sich weithin anderes beobachten. Ein wahrer Hit auf dem Möbelmarkt sind Gitterbetten, die entweder als Einzelbetten mit einer Schlafläche in Griffhöhe von Erwachsenen aufwarten oder als Doppelstockbetten konzipiert sind, deren oberes Bett ebenfalls nicht von Kindern im Alter unter drei Jahren allein erreicht werden kann. Dem selbstständigen Verlassen des Bettes wird zwar kein Riegel, jedoch ein Gitter vorgeschoben – mitunter wird auch Plexiglas verwendet.

Womit lässt sich das rechtfertigen, womit wird das versucht zu rechtfertigen? Was wäre das für eine Pädagogik, die Kinder erst wegsperret und zur Unselbstständigkeit verdammt, um sie später durch Selbstständigkeitsübungen zu »fördern«? Und selbst wenn man dies als Pädagogik verkaufen wollte, wäre dies nachvollziehbar? Wohl kaum und darum ist eine nachvollziehbare pädagogische Begründung nicht gegeben. Für eine Bewertung der in solchen Einrichtungen praktizierten Aufsicht also schon eine denkbar schlechte Ausgangsposition, denn den Zielen freier Entfaltung, Selbstständigkeit und verantwortungsbewusstes Handeln wird in der Schlafsituation nicht entsprochen; es stehen – offensicht-

lich – Sicherheitsaspekte im Vordergrund.

Mit Aufsichtspflicht hat das jedoch gar nichts zu tun, eher mit Verkehrssicherungspflichten. Das jedoch ist kurios, denn erst die Ausstattung mit solchen Hochbetten schafft die Gefahrenquelle, der mit den Gittern begegnet werden soll. Würden andere Betten oder Schlafmattentzen angeschafft, die die Kinder »selbstbedienen« könnten, gäbe es weder Sicherheitsprobleme noch Probleme mit der pädagogischen Begründung und deren Nachvollziehbarkeit.

Die Doppelstockbetten erinnern mich an die Käfighaltung von Hühnern. Zwar ist für jedes Kind ein eigener Käfig vorgesehen, so dass im Vergleich mit dem Federvieh mehr Platz zur Verfügung steht, doch wären Tierschützer damit noch immer nicht zufrieden. Sie fordern Auslaufmöglichkeiten zu jeder Zeit, ebenerdig sollen die Tiere miteinander leben dürfen. Gilt das auch für Kinder? Was sagen Kinderschutzexperten zum Einsatz dieser Möbel? Verstößt das auch nur vorübergehende Wegsperrungen gegen die Würde der Kinder, mithin gegen die Freiheitsrechte des Grundgesetzes und gegen die UN-Kinderrechtskonvention?

Wem das zu starker Tobak ist, den möchte ich auf die aktuelle Debatte um den Raumbedarf bei der Sicherungsverwahrung hinweisen. Mindestens 20 qm fordert der Europäische Gerichtshof pro Häftling. Für »einfache Strafgefangene« werden derzeit 10,5 qm als vertretbare Planungsgröße angesehen, weshalb das Land Berlin bereits erfolgreich auf Entschädigung verklagt wurde, denn hier standen vielen Häftlingen nur 5,25 qm zur Verfügung.

Krippen werden mit Planungswerten zwischen 2,5 und 4,5 qm gebaut, darin sind manchmal schon die Flächen zum Schlafen eingerechnet. Wo nicht, kann man pro Bett noch rund drei Viertel Quadratmeter Liegefläche hinzurechnen. Bedenkt man zudem, dass die Schlafsituation für alle Kinder einer Gruppe

ungeachtet ihres tatsächlichen individuellen Schlafbedarfes häufig auf 90 Minuten angesetzt wird und nicht selten sogar 120 Minuten umfasst, dann verbringen Krippenkinder jetzt hier in der Neuzeit der Bildungseinrichtungen 20 bis 30 Prozent ihrer Lebenszeit in der Einrichtung auf zu engem Raum und hinter Gittern!

Die Käfigbetten wurden vom Vorbild der Krankenhäuser übernommen, einer weiteren Institution, die früher als Anstalt bezeichnet wurde. Dort sollen kranke Kinder gesunden; sie bleiben meist nur kurze Zeit dort. Die Betten mussten sicher, die Gitter also hoch sein, und die Höhe der Liegefläche richtete sich nach dem Personal zur Arbeitserleichterung. Pädagogische Gedanken sind fehl am Platz, so dass auch diese Gedankenverbindung keinerlei Rechtfertigung für den Einsatz der Betten in Bildungseinrichtungen hergibt. Oder anders herum: Der Einsatz von Käfigbetten verstößt vielfach gegen gängiges Recht, besonders gegen die Zielsetzungen der Kita-Gesetze und des SGB VIII; sie zeugen also von keiner Professionalität. Warum werden sie dann gekauft? Wie nehmen Träger und Fachberatungen hier ihre Verantwortung wahr, und wieso erhalten Einrichtungen mit diesen Möbeln eine Betriebserlaubnis, wo doch angeblich stets das Wohl des Kindes im Vordergrund steht?

### Freigang und freie Entfaltung

In einer Anstalt ist der Tagesablauf unveränderbar vorgegeben. In manchen muss man arbeiten, zum Beispiel Tüten kleben, um Nützliches zu tun. In manchen darf man sich beschäftigen, zum Beispiel Sternchen kleben der Therapie wegen. In manchen muss man sich beschäftigen, zum Beispiel Sternchen kleben, um Nützliches zu lernen. Danach folgt der Ausgleich im Freispiel oder im Freigang, bevorzugt »im Freien«, also im Außengelände.



Weil in Anstalten immer alle alles zum gleichen Zeitpunkt machen müssen gibt es vor dem Rausgehen eine große Belastung auszuhalten. Die gesamte Kindergruppe, zum Beispiel muss sich umziehen. Bei Kindern im Alter unter drei Jahren dauert dies einige Zeit. Wer fertig ist, darf noch längst nicht rausgehen. Das wäre gefährlich, dagegen spricht angeblich die Aufsichtspflicht.

Weil Garderoben meist eng sind und die Kinder das lange Warten langweilig finden, kommt es zu Ungeduld und Schubereien. Nun werden die Kinder reglementiert. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Art und Weise,

wie die Erzieherin das Rausgehen organisiert wenig pädagogisch reflektiert ist. Außerdem schafft sie eine Konfliktsituation, also eine Gefahrenquelle.

Im Namen der Aufsicht ist dies nicht zu rechtfertigen, und mit Pädagogik hat das auch nichts zu tun. Dass alle Kinder ständig unter Aufsicht stehen, bedeutet ja nicht permanenten Blickkontakt, auch nicht bei sehr jungen Kindern. Eltern wissen dies, sie gehen zum Klo oder in die Küche und ihr Kind spielt fleißig weiter – wo vorhanden auch im Garten. Vernünftige Anforderungen an verständige Aufsichtspflichtige.

Manche Sicherheitsexperten jaulen da auf. Sie wollen anderes weismachen. Na sicher, denn sie sind für Absicherung zuständig, nicht für pädagogische Ziele und ihre pädagogische Umsetzung. Sie gehen sogar noch weiter, auch das betrifft das Außengelände. Sie sagen: »Der Kleinkindbereich muss durch einen Zaun abgetrennt werden!« Warum? Denken wir logisch, vernünftig, nachvollziehbar. Vielerorts werden in Kindergärten Zweijährige zusätzlich zu den üblichen Drei- bis Sechsjährigen aufgenommen. Dort werden »die Kleinen« in das Vorhandene integriert und im Freigelände nichts grundlegend geändert. Andernorts gibt es altersge-

**Dr. Roger Prott** arbeitete erst als Erzieher in Krippen, dann als Träger von 67 Kindertageseinrichtungen und nun u.a. als Bildungsreferent, Organisationsberater und Autor. Sein Buch zu diesem Thema: »Aufsichtspflicht – Rechtshandbuch für Erzieherinnen und Eltern« erscheint in neuer Auflage im Verlag das Netz, ([www.verlagdasnetz.de](http://www.verlagdasnetz.de)).

#### Kontakt

[post@rogerprott.de](mailto:post@rogerprott.de)  
[www.rogerprott.de](http://www.rogerprott.de)

mischte Gruppen, weil dort »Kleine und Große« miteinander aufwachsen sollen. Ein abgegrenzter Bereich, den die Kinder nicht selbstständig verlassen können, wäre nicht konzeptionsgerecht.

Wenn aber Kinder ab etwa einem Jahr aufgenommen werden und aus welchen Gründen auch immer anfangs in einer gesonderten Gruppe zusammengefasst werden, dann kommt vielerorts die Idee auf, zwischen »den Kleinen« und »den Großen« einen Zaun zu ziehen, der von den Kindern aus angeblichen Sicherheitsgründen nicht selbstständig überwunden werden kann. Ob das mit der jeweiligen Konzeption im Einklang steht, weiß ich nicht; es steht in jedem Fall den pädagogischen Zielen entgegen, ist daher weder vernünftig noch nachvollziehbar, denn was für die eine Organisationsform (Altersmischung) gilt, muss auch für die andere (Nestgruppe) gelten.

Wer hier Schwierigkeiten mit seiner Unfallkasse oder seinem Landesjugendamt hat, besuche die Internetseiten der Unfallkasse Hessen, die geschützte Bereiche für Kleinkinder empfehlen, aber zu anderen Lösungen, etwa Büschen und Hecken, gefunden haben. Kein Wunder, die haben ihre Empfehlungen auch nicht bloß für Praktikerrinnen entwickelt, sondern mit ihnen. Aufsicht und Sicherheit im Außengelände sind mehr als Absicherung und ständiger Blickkontakt. Kinder, auch in dieser Altersgruppe, brauchen Raum für ungestörtes Tun, um ihren Interessen nachgehen zu können. Auch sie haben ein Recht auf Rückzug. Irgendwann wollen sie allerdings auch auf Erkundungstour zu den »Großen« gehen. Ein naturnah gestaltetes Außengelände kommt ihnen und den Erzieherinnen entgegen. Ein solches Gelände ist klug gegliedert und nach Entwicklungsanforderungen differenziert – ohne Grenzen zu ziehen. Die Prinzipien dafür sind relativ einfach, wer sich mit einem Zaun und freier Sicht behelfen will, macht es sich zu simpel. Oder wie es in einem Film der Bayerischen GUVV

heißt: »Sicherheit ist ein Zustand, frei von unvermeidbaren Gefahren, nicht frei von allen Gefahren.«

Apropos Hecke. Der schon zitierte Simon Hundmeyer steht noch in besonderer Verbindung zu einem Kindergarten, der mindestens ein herausragendes Merkmal hat. Der Kindergarten hat keinen Zaun. Ihn umgibt eine Buchenhecke. Simon Hundmeyer argumentiert: »Eine dichte Buchenhecke ist viel sicherer als jeder Zaun.« Die Begründung ist vernünftig und nachvollziehbar. Sie ist übrigens völlig konform mit den Vorschriften der Gesetzlichen Unfallversicherung (GUV). Dort werden »Einfriedigungen« gefördert, das können Zäune, Mauern oder eben auch Buchenhecken sein. Zu einfach machen es sich diejenigen, welche nicht bedenken, dass unterschiedliche Berufsgruppen Begriffe unterschiedlich gebrauchen. Einer davon taucht im Zusammenhang mit Aufsichtspflichten immer wieder auf: »ständige Überwachung«. Hier schrillen die Alarmglocken vieler Pädagogen. »Ständige Überwachung«, das ist unzumutbar, das geht nicht, das ist unpädagogisch, weil mit den Zielen nicht vereinbar. Heutige, zeitgemäße Pädagogik soll auch Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen nicht bloß bewahren. Krippen sind Bildungseinrichtungen, keine Bewahranstalten.

Juristen gehen mit dem Begriff »ständige Überwachung« viel nüchterner um. Sie sind keine Pädagogen und mischen sich nicht ein. Sie sagen, was im Gesetz steht: Alle Kinder stehen bis zur Volljährigkeit unter Aufsicht ihrer Eltern, welche daher zur ständigen Überwachung des Tun und Lassens ihrer Kinder verpflichtet sind. Da gibt es keinen Ausweg. Die Art und Weise der ständigen Überwachung, das Wie der Aufsichtsführung, liegt allerdings im Ermessen der Aufsichtspflichtigen. Sie müssen die Ziele freie Entfaltung, Selbstständigkeit und verantwortungsbewusstes Handeln jederzeit anstreben. Die Art der Aufsichtsführung soll dies unterstützen.

## Fazit

»Entscheidend ist, was verständige Aufsichtspflichtige nach vernünftigen Anforderungen unternehmen müssen, um eine Schädigung der Aufsichtsbedürftigen oder eine Schädigung Dritter durch die Aufsichtsbedürftigen zu verhindern.« Ständiger Blickkontakt und ständige Überwachung sind nicht synonym. Wer sie so gebraucht, vereinfacht einen einfachen Sachverhalt unzulässig. Er handelt simpel.

Vgl.: Prott, Roger: Aufsicht einfach – aber keinesfalls simpel. Erschienen in: Kita aktuell Recht, Heft 3/2012.

## Der Klassiker!



Die besten Texte zur Aufsichtspflicht neu zusammengestellt und vollständig überarbeitet.

Wer Kinder unnötig einschränkt, verstößt ebenso gegen die Aufsichtspflicht, wie jemand, der die Kinder sich völlig selbst überlässt! So lautet die Grundregel. Pädagogik ist die Kunst, mit Risiken umzugehen, nicht sie zu vermeiden.

Aus dem Inhalt:

- Aufsichtspflicht, Pädagogik und Recht
- Aufsichtspflicht, pädagogische Praxis und Berufsbild
- Aufsichtspflicht, Haftung und Versicherung
- Dickes Ende oder Happy End?

Roger Prott

### Aufsichtspflicht

Rechtshandbuch für Erzieherinnen und Eltern

2., erweiterte Auflage

ca. 230 Seiten

ISBN 978-3-86892-047-5

Euro 20,90